

STATUTEN

ÖSTERREICHISCHES KOMITEE FÜR UNFALLVERHÜTUNG IM KINDESALTER „GROSSE SCHÜTZEN KLEINE“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHES KOMITEE FÜR UNFALLVERHÜTUNG IM KINDESALTER“ mit der Kurzbezeichnung „GROSSE SCHÜTZEN KLEINE“ und hat seinen Sitz in Graz.
- 1.2. Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst das gesamte Bundesgebiet; darüber hinaus ist der Verein auch international tätig.
- 1.3. Zur besseren Erreichung seiner Ziele kann der Verein Landesstellen als Zweigstellen ohne Rechtspersönlichkeit und Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit einrichten.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Unfallursachenforschung sowie die Prophylaxe von Kinderunfällen in Österreich zum Ziel. Eine Verringerung der Zahl der Kinderunfälle, insbesondere der häufigen, der leicht vermeidbaren sowie jener mit tödlichen, schweren oder invalidisierenden Folgen wird angestrebt.
- 2.2. In diesem Sinne ist auch die Unterstützung von Forschungsaktivitäten zur Unfallverhütung im Kindesalter vorgesehen.
- 2.3. Der Verein ist unter der Bezeichnung „Safe Kids Austria“ Mitglied in internationalen Kindersicherheits-Netzwerken.
- 2.4. Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, als „Affiliate Support Center“ des „International Safe Community Certifying Center“ in den heimischen Regionen und Gemeinden sowie unter den heimischen Schulen die Anzahl der zertifizierten „Safe Children Community“ oder „Safe School“ zu erhöhen.
- 2.5. Unter dem Begriff „Kind“ werden alle Kinder und Jugendlichen, somit die Altersgruppe von den Neugeborenen bis zu den 18-Jährigen, verstanden.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Vereinszweck soll durch nachstehende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel (Maßnahmen und Aktivitäten)

- 3.1.1 Betreiben des Kindersicherheitshauses in Graz mit der Bärenburg als ein „Servicecenter der Kindersicherheit“, Errichten und allenfalls auch Betreiben weiterer „mini-Bärenburgen“
- 3.1.2 Begleitung und Unterstützung als „Affiliate Support Center“ des „International Safe Community Certifying Center“ von Regionen, Gemeinden und Schulen in Verfahren um die Anerkennung als „Safe Children Community“ oder „Safe School“
- 3.1.3 Durchführung von eigenen und die Unterstützung von wissenschaftlichen Studien Dritter mit gleichen oder ähnlichen Zielen über Unfallursachen und Unfallumstände im Kindesalter
- 3.1.4 Planung und Durchführung von Projekten zur Unfallverhütung mit Gebietskörperschaften (z.B. „Kindersicherer Bezirk“), Kammern und Behörden, der Wirtschaft, dem Wohn- und Siedlungswesen, der Städteplanung sowie Vereinen, Gesellschaften und wissenschaftlichen und konfessionellen Institutionen mit dem Ziel, substantielle Verbesserungen bei der Unfallverhütung im Kindesalter zu erreichen
- 3.1.5 Erstattung von Vorschlägen an gesetzgebende Körperschaften zur Verbesserung der rechtlichen Voraussetzungen zur Unfallverhütung im Kindesalter
- 3.1.6 Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Unfallverhütung im Kindesalter
- 3.1.7 Bewusstseinsbildende Veranstaltungen für lokale und überregionale Zielgruppen zur Gewinnung von Partnern und Multiplikatoren für die Idee der Unfallverhütung im Kindesalter sowie zur Verbesserung des Informationsstandes der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Unfallverhütung,
- 3.1.8 Fachveranstaltungen wie Vorträge, Kurse, Workshops, Tagungen, Konferenzen, Lehrveranstaltungen, Bildungstage, Fortbildungsreihe, Schulungen, Symposien, Diskussions- und ähnliche Veranstaltungen
- 3.1.9 Öffentlichkeitsarbeit, PR-Aussendungen, Pressekonferenzen, Werbeschaltungen in den Medien, Informationsstände, Messe-Auftritte
- 3.1.10 Produktionen – auch in Kooperation – von Informationsmaterial wie Broschüren, Filme und Hörbücher, Weitergabe von Kindersicherheitsartikeln
- 3.1.11 Sammlungen, Benefizveranstaltungen, Flohmärkte und Bazare, Verkauf von Bausteinen

- 3.1.12 Pflege der Beziehungen zu Organisationen mit ähnlichen Zielen und Aufgaben in anderen Ländern mit der Absicht des Erfahrungsaustausches und der Wissenserweiterung
- 3.2. Materielle Mittel (Einnahmen):
 - 3.2.1 Mitgliedsbeiträge und Spendenbeiträge sowie Zuwendungen von anderen Vereinen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen
 - 3.2.2 Subventionen, Förderungen, Sponsoring- und Werbeverträge, Erträge aus Projektarbeiten
 - 3.2.3 Erlöse aus Vortragstätigkeiten, Führungen, Veranstaltungen und der Abgabe von Publikationen sowie diesbezügliche Unkostenbeiträge
 - 3.2.4 Sach- und Geldspenden; Erlöse aus Sammlungen, Benefizveranstaltungen, Flohmärkten, Bazaren und dem Verkauf von Bausteinen; Erbschaften und Vermächtnisse sowie sonstige freiwillige Zuwendungen
 - 3.2.5 Sonstige Erträge aus den in § 3 Abs. 1 angeführten ideellen Mitteln

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein nimmt natürliche und juristische Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder auf und ernennt jeweils bis zu drei Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind jene, die durch einen Spendenbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird, die Aktivitäten des Vereins unterstützen. Inhaber oder Mitarbeiter von Firmen mit Schwerpunkten im Geschäftsfeld der Unfallverhütung können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.4. Zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich langjährige und besondere Verdienste als Vorstandsmitglieder um den Verein erworben haben, und vom Vorstand dafür vorgeschlagen werden. Die Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- 4.5. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die dafür wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- 4.6. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, diese Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.1. Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- 5.2. jederzeit möglichen Austritt
- 5.3. Ausschluss durch den Vorstand (mit Zweidrittelmehrheit)

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 6.2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 6.3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins nachteilig sein könnte.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. die Generalversammlung (§§ 8 und 9)
- 7.2. der Vorstand mit einem allfällig bestellten Generalsekretär (§§ 10 und 11)
- 7.3. die Landesstellen (§ 12)
- 7.4. die Rechnungsprüfer (§ 13)
- 7.5. das Schiedsgericht (§ 14)

§ 8 Die Generalversammlung

- 8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung und auf Antrag zu

außerordentlichen Sitzungen zusammen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Sie sind zur Generalversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- 8.2. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Präsidenten festgelegt. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.
- 8.3. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.4. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.5. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter zur festgesetzten Stunde zur ausgesandten Tagesordnung beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 8.7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.8. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss, mit dem der Verein aufgelöst werden soll, bedarf überdies der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder.
- 8.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der von ihm dazu bestimmte Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie einer Jahresvorschau des Vorstandes
- 9.2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie einer Jahresvorschau der Landesstellen
- 9.3. Einrichtung bzw. Auflösung von Landesstellen und die Ernennung bzw. Abberufung von Landesstellenleitern auf Vorschlag des Vorstandes
- 9.4. Wahl der Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- 9.5. Verleihung der Ehrenmedaille
- 9.6. Übertragung des Ehrenschatzes (der Schirmherrschaft) über den Verein an eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens
- 9.7. Entlastung des Vorstandes
- 9.8. Beschlussfassung über die von Vereinsorganen oder Mitgliedern eingebrachten Anträge
- 9.9. Statutenänderungen (mit Zweidrittelmehrheit)
- 9.10. Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder)

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - den zwei bis fünf Vizepräsidenten, wovon
 - *einer der Stellvertreter des Präsidenten
 - *und ein weiterer der Schriftführer ist
 - dem Kassier
 - dem Kassierstellvertreter
 - den Landesstellenleitern

- 10.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.
- 10.3. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung treffen der Präsident und der Kassier. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand zu berichten und bedürfen der Genehmigung durch diesen. Entscheidungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, sind vom Vorstand zu treffen. Dies umfasst insbesondere die Vermehrung des Dienstpostenplanes durch Neueinstellungen oder die Erhöhung von Beschäftigungsausmaßen; zudem die Anmietung von Räumlichkeiten, Projekte mit einem Fördervolumen von mehr als € 50.000.-- und der Abschluss von Sponsoring-Verträgen mit einem finanziellen Volumen von mehr als € 20.000.--.
- 10.4. Schriftstücke, mit denen sich der Verein verpflichtet oder durch die der Verein Rechte erwirbt, zeichnen nach dem Vier-Augen-Prinzip der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.
Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten des Vereins zeichnen bzw. weisen an – gleichfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip - der Präsident und der Kassier. Für Beträge bis zu einer bestimmten Höhe, die in einer allfälligen Geschäftsordnung festzulegen ist, kann dem Präsidenten oder dem Kassier oder einem allfällig bestellten Generalsekretär die Einzelzeichnungs- bzw. -anweisungsberechtigung erteilt werden.
- 10.5. Ein vom Präsidenten dazu bestimmter Vizepräsident ist dessen persönlicher Stellvertreter. Dieser Stellvertreter ist der Vereinsbehörde und den Mitgliedern bekanntzugeben. Wenn auch dieser verhindert ist, so tritt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an dessen Stelle. Ein Vizepräsident kann aus dem Kreis der Landesstellenleiter gewählt werden.
- 10.6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.7. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 10.8. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 10.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Übertragung eines (1) Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.11. Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Ist der Präsident oder sein Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Weiters ist er dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder eine Sitzung beantragen.
- 10.12. Der Präsident vertritt den Verein nach außen und leitet ihn. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und den Vorsitz in der Generalversammlung sowie im Vorstand.
Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 10.13. Der Präsident ist als Dienstgebervertreter des Vereins tätig und begründet und beendet die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter.
- 10.14. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident von seinem Stellvertreter vertreten. Wenn auch dieser verhindert ist, so tritt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an dessen Stelle.
- 10.15. Der Kassier (bzw. sein Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich, der Schriftführer und ein allfällig bestellter Generalsekretär für den vereinsrechtlichen Schriftverkehr.

§ 11 Die Aufgaben der Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung eines Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Jahresvorschau

- 11.2. Vorbereitung der Generalversammlung.
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 11.4. Verwirklichung der Vereinsziele durch geeignete lokale, regionale, nationale und internationale Arbeitsprogramme / Projekte etc. sowie in Zusammenarbeit mit den Landesstellen die Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- 11.5. Der Vorstand kann der Generalversammlung die Einrichtung von Landesstellen und die Ernennung der Landesstellenleiter vorschlagen.
- 11.6. Der Vorstand kann der Generalversammlung die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, die Verleihung der Ehrenmedaillen sowie des Ehrenschutzes (der Schirmherrschaft) vorschlagen.
- 11.7. Der Vorstand kann Mitglieder und sonstige Personen oder Institutionen mit einer Ehrenurkunde auszeichnen.
- 11.8. Der Vorstand nimmt die Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf und schließt sie mit Zweidrittelmehrheit aus.
- 11.9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung, die er sich selbst mit Zweidrittelmehrheit gibt, beschließen.
In seiner Geschäftsordnung kann der Vorstand etwa Zeichnungsbefugnisse, detaillierte Regelungen für das Rechnungswesen oder eine Kassenordnung, aber auch die Bestellung eines Generalsekretärs beschließen, der diesem Gremium nicht angehören muss. Dieser kann mit bestimmten operativen Agenden des Vorstandes gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins und der Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen betraut werden kann.
Die Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. deren Änderungen und die allfällige Bestellung oder Abberufung eines Generalsekretärs sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Die Landesstellen

- 12.1. Die Landesstellen und deren Leiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vorgeschlagen und von der Generalversammlung eingerichtet bzw. bestellt und aufgelöst bzw. abberufen.
- 12.2. Aufgabe der Landesstellen ist die Förderung und Umsetzung der Ziele des Vereins sowie der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse in

bestimmten Regionen und Bundesländern. Das einheitliche Auftreten des Gesamtvereins und seiner Landesstellen nach außen ist ein wesentlicher Teil der gemeinsamen Identität.

- 12.3. Der Landesstellenleiter muss einen Stellvertreter nominieren.
- 12.4. Die Landesstellen können regionale Projekte finanziell selbständig abwickeln. Der Landesstellenleiter und sein Stellvertreter sind für deren Gebarung verantwortlich und haften auch für diese.
- 12.5. Die Landesstelle muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht sowie den Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorlegen.
- 12.6. Der Rechnungsabschluss jeder Landesstelle muss vor der Generalversammlung von zwei Rechnungsprüfern geprüft werden.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- 13.1. Von der Generalversammlung werden mindestens zwei - nicht dem Vorstand angehörende - Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Aufgabe, jährlich die Gebarung des Vereines und der Landesstellen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 13.2. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.

- 14.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen einen Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach Anhörung beider Streitteile nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Ehrungen

Der Verein kann die folgenden Ehrungen vornehmen:

- 15.1. Verleihung des Ehrenschatzes (der Schirmherrschaft)
Die Generalversammlung kann den Ehrenschatz (die Schirmherrschaft) über den Verein einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens übertragen.
- 15.2. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft
Von der Generalversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes bis zu drei Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden.
- 15.3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
Von der Generalversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes bis zu drei Ehrenmitglieder auf Lebenszeit gewählt werden.
- 15.4. Verleihung der Ehrenmedaille
Von der Generalversammlung können besondere Verdienste um das ÖSTERREICHISCHE KOMITEE FÜR UNFALLVERHÜTUNG IM KINDESALTER auf Vorschlag des Vorstandes mit der Ehrenmedaille ausgezeichnet werden. Diese Ehrung kann an Mitglieder und sonstige Personen oder Institutionen verliehen werden, die sich besonders für die Förderung der Unfallverhütung im Kindesalter eingesetzt haben.
- 15.5. Verleihung der Ehrenurkunde
Vom Vorstand können Mitglieder und sonstige Personen oder Institutionen mit einer Ehrenurkunde des ÖSTERREICHISCHEN KOMITEES FÜR UNFALLVERHÜTUNG IM KINDESALTER ausgezeichnet werden.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.

- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Graz, am 14. März 2017

Univ. Prof. Dr. Holger Till
(Präsident)

Ass.Prof.PD Dr. Christoph Castellani
(Vizepräsident - Schriftführer)